

UNIQUE



## Betriebsreglement für den Flughafen Zürich

### Provisorische Änderung

#### Geänderter

#### Art. 33

Landepisten: Instrumentenanflüge

#### Art. 33

Bei Instrumentenanflügen von 07.08 Uhr bis 21.00 Uhr erfolgt die Landung in der Regel auf die Piste 14 oder auf die Piste 16.

*Abs. 2 und 3 unverändert.*

#### Geänderter

#### Art. 33<sup>bis</sup>

Landepisten: Instrumentenanflüge zur Nachtzeit und an Wochenenden

#### Art. 33<sup>bis</sup>

Von 21.00 Uhr bis 05.30 Uhr erfolgen Landungen auf die Piste 28, in Ausnahmefällen auf die Piste 34. Von 05.30 – 07.08 erfolgen Landungen in der Regel auf die Piste 34 oder auf die Piste 28. Stehen diese Pisten nicht zur Verfügung, erfolgen Landungen auf die Piste 14 oder auf die Piste 16. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.

An Samstagen, Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen gemäss erster Verordnung zur Änderung der 213. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland vom 4. April 2003 erfolgen Landungen in der Zeit von 07.08 Uhr bis 09.08 Uhr in der Regel auf die Piste 34 oder auf die Piste 28. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr auf die Piste 28, in Ausnahmefällen auf die Piste 34. Stehen diese Pisten nicht zur Verfügung, erfolgen Landungen auf die Piste 14 oder auf die Piste 16.

Bis zur technischen Freigabe des Anflugverfahrens auf die Piste 34 durch das BAZL erfolgen die Landungen in der Regel auf die Piste 28, in Ausnahmefällen auf die Piste 14 oder auf die Piste 16.

#### Neuer

#### Art. 141<sup>quinquies</sup>

#### Art. 141<sup>quinquies</sup>

Die geänderten Art. 33 und 33<sup>bis</sup> in der Fassung vom ..... April [Genehmigungsdatum des BAZL] treten auf den 17. April in Kraft, (Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Verordnung zur Änderung der

Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland vom 4. April 2003)

Die Art. 33 und 33<sup>bis</sup> in der geänderten Fassung vom ..... April 2003 [Genehmigungsdatum des BAZL] sind nicht anwendbar, wenn und solange die in der ersten Verordnung zur Änderung der 213. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland vom 4. April 2003 angeordneten Einschränkungen der Benützung des süddeutschen Luftraums keine Anwendbarkeit entfalten.

Die Änderungen der Art. 33 und 33<sup>bis</sup> vom ..... April 2003 [Genehmigungsdatum des BAZL] fallen dahin, wenn und insoweit die in der ersten Verordnung zur Änderung der 213. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland vom 4. April 2003 angeordneten Einschränkungen der Benützung des süddeutschen Luftraums für die An- und Abflüge zum/vom Flughafen Zürich wegfallen.

Die Änderungen des Betriebsreglements vom 18. Oktober 2001 und 15. Oktober 2002 sind unter Anwendung von Art. 141<sup>ter</sup> dieses Reglements solange in Kraft oder werden wieder anwendbar, als Einschränkungen der Benützung des süddeutschen Luftraums aufgrund der 213. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Januar 2003 anwendbar sind oder wieder werden.